

Alles was Recht ist



Experten zu Lebensmittelbezeichnungen in deutscher Sprache

Eine verpflichtende Bezeichnung eines Lebensmittels, die zwar aus einer Fremdsprache stammt, aber mittlerweile in Deutschland verkehrsblich und gleichzeitig für Konsumenten leicht verständlich ist, wird als der deutschen Sprache zugehörig angesehen. Das heißt aber nicht automatisch, dass jede in Lexika und Wörterbüchern aufgeführte fremdsprachige Bezeichnung damit auch verkehrsblich ist. Dies ist eine Einschätzung des Arbeitskreises der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der Lebensmittel tierischer Herkunft tätigen Sachverständigen (ALTS) in Deutschland.

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALTS_Beschluesse_80_Arbeitstagu

Experten zu möglicher Irreführung bei Spurenkennzeichnung

Die Angabe „laktosefrei“ in Verbindung mit dem Hinweis „Kann Spuren von Milch enthalten“ ist kein Widerspruch und daher keine Irreführung. Gleiches gilt für die Auslobung „glutenfrei“ mit dem Spurenhinweis „Kann Spuren von Weizen enthalten“. Auch hier handelt es sich nicht um eine irreführende Angabe, so der zuvor erwähnte ALTS.

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/ALS_ALTS/ALTS_Beschluesse_80_Arbeitstagu

Urteil: Bier ist nicht bekömmlich

Der deutsche Bundesgerichtshof hat unter [I ZR 252/16](#) entschieden, dass Bier nicht mit der Angabe „bekömmlich“ beworben werden darf. Diese Aussage fällt in die Kategorie der gesundheitsbezogenen Angaben, die bei alkoholischen Getränken mit über 1,2 Volumenprozent in der Werbung und bei der Etikettierung generell verboten sind. Das Landesgericht Ravensburg wurde damit in seiner Einschätzung aus 2015 bestätigt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat außerdem bereits 2012 entschieden, dass Wein nicht „bekömmlich“ sein darf.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=83660&linked=pm>

Health-Claims: Schwarztee verbessert die Aufmerksamkeit

Die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA hat einen Artikel 13.5. Claim für Schwarztee beurteilt. Laut Antragsteller soll Schwarztee die Aufmerksamkeit verbessern. Das zuständige Gremium hat die Charakterisierung von Schwarztee als ausreichend beurteilt: Tee-Feststoffe, L-Theanin und Koffein. Drei Humanstudien haben den Effekt gezeigt. Dieser war laut Studienautoren auf das Vorhandensein von Koffein und Theanin zurückzuführen. Die EFSA kommt in ihrem aktuellen Gutachten daher zu dem Schluss, dass die versprochene Wirkung zur Verbesserung der Aufmerksamkeit eintritt und der Claim daher zulässig ist, allerdings sei der Effekt nur auf das Koffein zurückzuführen.

<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5266>

Entscheidung: Umkleidezeit ist Arbeitszeit

Umkleidezeiten stellen laut [Urteil](#) des deutschen Bundesarbeitsgerichts grundsätzlich vergütungs-pflichtige Arbeitszeiten dar, wenn der Arbeitgeber das Tragen von Arbeitskleidung und das Umziehen an einer bestimmten Stelle im Betrieb vorschreibt. Ein Lebensmittelbetrieb hatte bei Mitarbeitern das Tragen spezieller Arbeitskleidung verlangt. Diese musste von den Arbeitnehmern nach Betreten des Betriebsgeländes an einer Ausgabestelle abgeholt werden. Weder diese Zeit noch jene für das anschließende Umziehen wurde vom Unternehmen vergütet. Ein Arbeitnehmer klagte deshalb – mit Erfolg. Im Vorjahr hatte das OLG Wien ein ähnliches Urteil zu Gunsten der Beschäftigten gefällt. Begründung: Arbeitnehmer erfüllen dabei Aufgaben für Arbeitgeber. Sie können in dieser Zeit nicht frei bestimmen, wo sie sich aufhalten und was sie tun.

<https://www.bag-urteil.com/26-10-2016-5-azr-168-16/>

„Detox deine Seele“ Tee verstößt gegen Health

Claims Verordnung ist gesundheitsbezogene Angabe

Das Landgericht Hamburg hatte die Frage zu klären, wie Konsumenten den Begriff „Detox deine Seele“ verstehen. Der Anbieter, die Yogi Tea GmbH, hat nämlich eine seiner Sorten unter dieser Bezeichnung vertrieben, wurde aber von einem Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geklagt. Der Verein sah in der Bezeichnung des Tees eine nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angabe. In der Vergangenheit hatten sich bereits mehrere Gerichte mit dem Begriff „Detox“ befasst. Zuletzt stellte der deutsche Bundesgerichtshof klar, dass „Detox“ auf Kräuterteemischungen eine gesundheitsbezogene Angabe ist, die zugelassen sein muss. Das Landgericht urteilte nun entsprechend: Der Durchschnittsverbraucher würden den Begriff im Sinne von Entgiftung verstehen. Daher handelt es sich um eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Health Claims Verordnung. Gleichzeitig gibt es keinen zugelassenen Claim für „Detox“, weshalb der Tee gegen das Gesetz verstoße. Der Hersteller argumentierte zwar, die Worte seien dafür gedacht, dass Konsumenten zur Ruhe kommen, das Gericht folgte dieser Argumentation aber nicht.

<https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/urteil-detox-deine-seele-ist-als-werbung-fuer-tee-unzulaessig>

Neue europäische Bio-Verordnung

Mit Verordnung 2018/848 wurde die neue Fassung der Vorschriften zur biologischen Produktion und Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen veröffentlicht. Sie gilt ab 1. Jänner 2021 und beinhaltet umfangreiche Änderungen und Anpassungen gegenüber der (noch) aktuellen Verordnung 834/2007. Der Geltungsbereich wird erweitert auf Seidenraupenkokons, Mate, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und ähnliche essbare Pflanzenteile sowie Produkte daraus, Speisesalz (Seesalz und andere Speise- und Futtersalze), Natürliche Gummen und Harze, Bienenwachs, essenzielle Öle, Kork, Baumwolle, Wolle, rohe Häute, unbehandelte Felle und traditionelle Kräuterzubereitungen.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>

Logoverwendung nach Änderung der Wortmarke verboten

Eine GmbH vertrieb in Deutschland jahrelang türkische Lebensmittel unter dem Namen „BAKTAT“ in Verbindung mit dem Sonnenlogo. Aufgrund eines anderen Rechtsstreites änderte die GmbH ihren Namen auf „SUNTAT“, behielt das Logo aber bei. Dies wurde vom Oberlandesgericht (OLG) Köln jetzt untersagt. Grund für das Urteil des OLG ist die Täuschung des Verbrauchers. Würde nämlich weiterhin das Sonnenlogo benutzt, dann bekämen Konsumenten den Eindruck, dass es keine Veränderung des Herstellers der Produkte gegeben habe. Damit würden sie über ein bedeutsames Merkmal der Ware getäuscht.

https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Koeln_6-U-6018_Wortmarke-BAKTAT-darf-nicht-in-Verbindung-mit-Sonnenlogo-benutzt-werden.news26153.htm

EuGH-Urteil zu Kit Kat 4 Fingers: Form darf nicht nur für dieses Produkt beansprucht werden

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Nestlé die Form von „Kit Kat 4 Fingers“ nicht allein für sich beanspruchen darf. Die Marke wurde 2006 von EUIPO (Europäische Union für geistiges Eigentum) für „Bonbons; Bäckereierzeugnisse, feine Backwaren, Kleingebäck; Kuchen, Waffeln“ eingetragen. 2007 beantragte Mondelez (damals Cadbury Schweppes) die Nichtigkeitsklage der Marke, was 2012 vom EUIPO mit dem Grund zurückgewiesen wurde, dass das Produkt Unterscheidungskraft besitze. 2016 wurde diese Entscheidung von EUIPO vom EuGH aufgehoben, denn die Unterscheidungskraft des Produktes konnte nur in Teilen der EU nachgewiesen werden. EUIPO hat sich zur Verkehrsdurchsetzung der Marke in Belgien, Irland, Griechenland und Portugal nicht geäußert. Für den EuGH muss die Unterscheidungskraft jedoch in der gesamten Union und nicht nur in einem wesentlichen Teil der Union nachweisbar sein. Für Mondelez bedeutet das jetzt, dass ein Schokoriegel aus dem norwegischen Unternehmenssortiment in seiner ursprünglichen Form weiter vermarktet werden darf.

https://www.kostenlose-urteile.de/Gericht-der-Europaeischen-Union_C-8417-P-C-8517-P-C-9517-P_EuGH-zu-Kit-Kat-4-Fingers-als-Unionsmarke.news26227.htm